

ZH_OBERGERICHT LC250020 vom 17. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC250020

FR: ZH_OBERGERICHT LC250020 du 17 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LC250020 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan: Klägerin) und der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan: Beklagter) heirateten am tt. September 2016. Sie haben einen gemeinsamen Sohn, C._____, geboren am tt.mm.2017.

E. 2

Die Parteien leben seit dem 1. Juli 2018 getrennt. Das Getrenntleben wurde mit Eheschutzurteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht im summarischen Verfahren, vom 1. Oktober 2020 geregelt (Geschäfts-Nr. EE200042-G). C._____ wurde für die Dauer des Getrenntlebens unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen und – mit vereinbarungsgemässer Regelung der Betreuung – unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt. Bezüglich der übrigen Belange wurde die von den Parteien abgeschlossene Trennungvereinbarung genehmigt (act. 6/3).

E. 2.1

Die Vorinstanz verwies in ihrer Begründung vorab auf die Anträge der Parteien und der Kindesvertreterin zur elterlichen Sorge. Während sich alle (letztlich) für die grundsätzliche Belassung C.____s unter der gemeinsamen elterlichen Sorge ausgesprochen hätten, habe die Kindesvertreterin beantragt, die Entscheidungsbefugnisse betreffend medizinische Behandlungen (ohne dringend notwendige Notfallbehandlungen) sowie bezüglich schulischer Belange und Ausbildungsfragen entweder je einem Elternteil oder hinsichtlich beider Entscheidungsbereiche nur einem Elternteil zuzuteilen. Ferner sei gemäss Kindesvertreterin festzuhalten, dass jeder Elternteil ohne Zustimmung des anderen Elternteils berechtigt sei, über maximal ein Hobby von C._____ während seiner eigenen Betreuungszeit zu bestimmen, und dass weitergehende Hobbys von C._____ nur im gegenseitigen Einverständnis beider Elternteile unter altersadäquatem Miteinbezug von C.____s Meinung festgelegt werden könnten. Die Kindesvertreterin habe den Antrag mit der nach wie vor sehr konfliktbehafteten Kommunikation der Parteien, was den gemeinsamen Sohn anbelange, begründet. Nach wie vor würden die Parteien nicht nur über die Betreuungsregelung streiten, sondern auch über weitere den Sohn betreffende Belange wie etwa medizinische Behandlungen C.____s. So wäre C._____ beispielsweise dringend auf psychotherapeutische Begleitung angewiesen, was von beiden Elternteilen nicht bestritten werde. Deren Installation sei jedoch infolge des Konflikts der Eltern über die zubeauftragende Fachperson bis anhin verhindert worden. Der Beklagte habe den Antrag der Kindesvertreterin zur Alleinzuteilung der Entscheidungsbefugnisse betreffend medizinische und schulische Belange unterstützt und die Zuweisung an ihn beantragt. Die Klägerin habe demgegenüber darum ersucht, C._____ uneingeschränkt unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen (act. 5 E. III.B.1.1 u. 1.2.1).

E. 2.2

Die Vorinstanz erwog alsdann, bereits zu Beginn des Scheidungsverfahrens habe sich gezeigt, dass sich die Parteien in einem schweren Konflikt befänden, der sich nach der eheschutzrichterlichen Verhandlung vom 29. September 2020 noch verschärft habe. Insbesondere sei die Klägerin unmittelbar nach Bezug

- 21 - einer eigenen Wohnung nicht mehr bereit gewesen, sich an die im Eheschutzverfahren vereinbarte alternierende Obhuts- und Betreuungsregelung zu halten. Beide Parteien hätten in der Folge die erst gerade vereinbarte alternierende Obhuts- und Betreuungslösung im Rahmen vorsorglicher Massnahmen umstossen wollen, indem sie je die alleinige Obhut beantragt hätten und dem anderen Elternteil ein Besuchsrecht bloss an jedem zweiten Wochenende hätten einräumen wollen. Dies entgegen den Interessen und Bedürfnissen C.____s, der in der damaligen äusserst schwierigen Situation dringend der Vermittlung von Struktur, Sicherheit und Kontinuität benötigt habe (act. 5 E. III.B.1.2.2.1). Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens seien beide Parteien weiterhin ausserordentlich stark in ihrem Konflikt verhaftet geblieben. So hätten sie zahlreiche Auseinandersetzungen bezüglich der Übergaben C.____s ausgefochten, teilweise unter Einbezug der Polizei oder Androhung von deren Einbezug. Auch die medizinischen Belange hätten immer wieder zu Konflikten geführt, wobei sich die Parteien insbesondere über die Modalitäten der psychotherapeutischen Unterstützung C.____s bis zuletzt nicht hätten einigen können. Gleiches gelte für die Kommunikation betreffend den Kindergarten, die Waldspielgruppe und C.____s Hobbys. Schliesslich habe sich der Paarkonflikt auch darin manifestiert, dass es den Parteien nicht möglich gewesen sei, im Zusammenhang mit der Beschaffung neuer ... [Staatsangehörigkeit] bzw. ... [Staatsangehörigkeit] Ausweispapiere für C.____ gegenseitig das nötige Einverständnis abzugeben, so dass der Einbezug des Gerichts erforderlich geworden sei (act. 5 E. III.B.1.2.2.2 m.H.). Die Parteien hätten zwar erkannt, dass ihr massiver Paarkonflikt C.____ zum Schaden gereiche, seien aber gleichwohl darin verhaftet geblieben. Obwohl C.____ begonnen habe, somatische Symptome zu zeigen, seien die Parteien zunächst nicht in der Lage gewesen, an ihrem Konfliktverhalten zu arbeiten. Angesichts der Gefährdung des Kindeswohls von C.____, welche durch den ungewöhnlich heftigen Konflikt der Parteien akut gedroht habe, sei noch vor Erstattung der Parteivorträge in der Hauptsache bei Dr. N.____ ein interventionsorientiertes Erziehungsfähigkeitsgutachten über die Parteien eingeholt worden. Der Gutachter habe in seinem Gutachten vom 20. Januar 2022 (act. 6/212) die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge empfohlen. Er habe festgehalten, dass beide Parteien in ihren Zielen für C.____ nicht

- 22 - weit auseinanderliegen würden. Beide Parteien seien zudem in der Lage, vernünftige, dem Kindeswohl entsprechende Handlungen zu planen und zu vollziehen. Die Meinungsverschiedenheiten betreffend Arztbesuche habe der Gutachter damals nicht für genügend gravierend gehalten, um diesen Teil im Sorgerecht gesondert zu behandeln (act. 5 E. III.B.1.2.2.3). Bereits im Oktober 2020 hätten die Parteien allerdings eine KET-Beratung (Kinder und Eltern in Trennung) am Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI) begonnen, zu deren Weiterführung sie – auch auf Empfehlung des Gutachters – mit Verfügung vom 10. Mai 2022 im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Weisung im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB verpflichtet worden seien. Ziel der KET-Beratung sei gewesen, dass die Eltern ihr Verhalten so anpassen würden, dass C.____ so wenig wie möglich unter dem andauernden Konflikt zwischen ihnen leiden und das

Hin-und-her-Gehen zwischen ihnen für ihn keine Belastung darstellen würde. Weiter sollten die Eltern in ihrer Kommunikation miteinander unterstützt werden, wobei es darum gegangen sei, die Kommunikation respektvoll zu gestalten und auf das Nötige zu reduzieren. Gemäss Bericht der KET-Beraterin vom 22. Februar 2023 habe die KET-Beratung zunächst ermöglicht, den Familienprozess in eine positive Richtung anzuschieben, wobei Veränderungen allerdings Zeit benötigten und nur in kleinen Schritten möglich seien. Im Bericht vom 26. September 2023 über den weiteren Verlauf habe die KET-Beraterin indes feststellen müssen, dass die (Trennungs-) Konflikte der Parteien trotz der intensiven Unterstützung durch die KET-Beratung mit 34 Sitzungen seit Mai 2022 (wovon 7 mit C._____) nicht wesentlich hätten reduziert werden können. Im Gegenteil scheine sich der elterliche Konflikt trotz der begleitenden Unterstützung durch die KET-Beratung weiter chronifiziert zu haben. Entsprechend der Empfehlung der KET-Beraterin, welche die Weiterführung der Elternberatung in Form einer KET-Beratung als nicht (mehr) zielführend erachtet habe, sei deshalb mit Verfügung vom 11. Januar 2024 davon abgesehen worden, diese fortzusetzen, zumal eine KET-Beratung nicht der langfristigen Begleitung chronifizierter elterlicher Dauerkonflikte diene (act. 5 E. III.B.1.2.2.4). Rund zwei Jahre nach Erstattung des Gutachtens habe sich somit gezeigt, dass die Parteien ihren Paarkonflikt trotz intensiver Bemühungen bisher nicht hätten erfolversprechend angehen, geschweige denn überwinden können. An dieser Situation habe

- 23 - sich bis heute wenig geändert. Eindrücklich bestätigt werde dieser Konflikt insbesondere durch das bereits erwähnte Unvermögen der Parteien, C._____ die von ihm dringend benötigte psychotherapeutische Behandlung zu ermöglichen. Obwohl die Notwendigkeit dieser Therapie von beiden Elternteilen nicht bestritten werde, habe sie während Monaten nicht installiert werden können, weil sich die Eltern nicht über die damit zu beauftragende Fachperson einigen können. Erst im Januar 2025 hätten sich die Parteien schliesslich auf eine Therapeutin verständigen können. Dennoch habe der erste Therapietermin schliesslich gerichtlich festgelegt werden müssen (act. 5 E. III.B.1.2.3). Angesichts des hochstrittigen Verhältnisses zwischen den Parteien sei deshalb im heutigen Zeitpunkt mit der Kindesvertreterin die Frage aufzuwerfen, ob aus Sicht des Kindeswohls die elterliche Sorge einem Elternteil allein zugeteilt werden müsste. Trotz der massiven Spannungen zwischen den Eltern bleibe jedoch zu beachten, dass die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil allein gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine eng begrenzte Ausnahme bleiben müsse. So sei neben einem schwerwiegenden Dauerkonflikt oder einer anhaltenden Kommunikationsunfähigkeit der Eltern in Kinderbelangen weiter vorausgesetzt, dass sich die Probleme zwischen den Eltern auf die Kinderbelange als Ganzes bezögen und das Kindeswohl konkret beeinträchtigten (vgl. Art. 298 Abs. 1 ZGB). Dabei sei eine Abweichung vom Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge nur dort am Platz, wo Aussicht darauf bestehe, mit der Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil allein eine Entlastung der Situation herbeizuführen. Sei sodann ein Konflikt zwar schwerwiegend, erscheine er aber singulär, sei im Sinne der Subsidiarität zu prüfen, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne Inhalte des Sorgerechts bzw. eine richterliche Alleinzuweisung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den betreffenden Angelegenheiten ausreiche, um Abhilfe zu schaffen. Schliesslich bleibe die Obhutregelung nicht ohne Einfluss auf den Entscheid der elterlichen Sorge, auch wenn zu beachten sei, dass die elterliche Sorge und die Obhut nicht dieselben Bereiche beträfen (vgl. Art. 301 Abs. 1 und Abs. 1bis ZGB) und keine direkten Schlüsse vom einen

auf den anderen Bereich möglich seien (act. 5 E. III.B.1.2.4). Vorliegend falle wesentlich ins Gewicht, dass die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an einen Elternteil eine erhebliche Kürzung der Kontak-

- 24 - te C. _____s zum anderen Elternteil, welcher nicht mehr Inhaber der elterlichen Sorge wäre, zur Folge hätte. So stehe die gesetzliche Regelung der Möglichkeit, einem Elternteil zwar die (gemeinsame) Obhut, nicht aber das (gemeinsame) Sorgerecht über den Sohn C. _____ einzuräumen, entgegen; es sei – so das Bundesgericht – gesetzwidrig und damit nicht zulässig, die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu übertragen, den Eltern aber die alternierende Obhut zu belassen. Eine wesentliche Reduktion der Kontakte C. _____s zu einem Elternteil – sei es zum Vater oder zur Mutter – widerspräche jedoch erheblich seinen Interessen. C. _____ lebe seit über vier Jahren unter der alternierenden Obhut beider Elternteile. Er habe sich sowohl gegenüber seiner Prozessvertreterin als auch gegenüber dem Gericht sehr klar für die Weiterführung dieses Betreuungsmodells ausgesprochen und möchte weiterhin mit beiden Elternteilen den Alltag verbringen. Daran ändere nichts, dass er sich in Details eine leichte Anpassung der Betreuungszeiten wünsche, um weniger oft zwischen den Eltern hin- und herwechseln zu müssen und insbesondere dem problematischen Wechsel am Sonntagabend aus dem Weg gehen zu können. Nachdem sich C. _____ weiterhin sehnlich eine Aufteilung der Alltagsbetreuung zwischen seinen Eltern wünsche, sei mit seiner Prozessvertreterin davon auszugehen, dass er die massive Reduktion der Kontakte zu einem Elternteil auf ein grundsätzlich zweiwöchentliches Besuchsrecht nicht nachvollziehen könnte und er stark darunter leiden würde. Seiner Prozessvertreterin zufolge würde C. _____ mit einer Alleinzuteilung sowohl der Obhut als auch der elterlichen Sorge todunglücklich werden und wahrscheinlich auch mit heftiger Aggression gegen denjenigen Elternteil reagieren, dem die alleinige Obhut zugeteilt würde. Einer Alleinzuteilung der Obhut würde damit C. _____s Kindeswohl klar entgegenstehen. Zu beachten sei sodann, dass die Parteien die alternierende Obhut mit der vereinbarten Betreuungsregelung, welche C. _____s Wechsel (mit Ausnahme desjenigen am Sonntagabend) über die Schule vorsehe, trotz ihrer Auseinandersetzungen letztendlich grundsätzlich im Sinne des Sohnes hätten wahrnehmen können. Dank des Übergangs der Betreuungsverantwortung vor bzw. nach der Schule und der Unterstützung durch die Beiständin habe die mit den Wechseln von einem Elternteil zum anderen einhergehende Belastung C. _____s auf ein Minimum reduziert werden können. Die klaren Bedürfnisse

- 25 - C. _____s bezüglich der Obhuts- und Betreuungsregelung stünden somit einer Alleinzuteilung der elterlichen Sorge (und Obhut) entgegen. Eine Entlastung der Situation liesse sich durch eine Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil alleine nicht herbeiführen, im Gegenteil würde C. _____s Wohl durch die damit zwingend verbundene Reduktion des Kontakts zu einem Elternteil auf ein Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende massiv beeinträchtigt. Zudem sei davon auszugehen, dass der Paarkonflikt der Parteien durch eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge nicht aus dem Weg geräumt und C. _____ dadurch und vor allem durch die damit verbundene einschneidende Änderung der Betreuungsverhältnisse weit mehr belastet würde (act. 5 E. III.B.1.2.5). Der Gefährdung des Kindeswohls durch den massiven Paarkonflikt der Parteien lasse sich vorliegend durch die deutlich weniger einschneidende Alleinzuteilung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den hauptsächlich konfliktbelasteten Angelegenheiten hinreichend begegnen. Mit einer in diesem Sinne parallelen Elternschaft könne auch den Bedürfnissen C. _____s weit besser Rechnung getragen werden als mit einer Alleinzuteilung

der elterlichen Sorge (act. 5 E. III.B.1.2.6.1). Hauptstreitpunkte der Parteien betreffen die medizinischen und die schulischen Belange C.____s, in- dem sie sich vornehmlich in diese Angelegenheiten betreffenden Entscheidungen gegenseitig blockierten. Dabei erscheine keiner der beiden Elternteile als weniger geeignet als der andere, um in medizinischen oder schulischen bzw. die Ausbil- dung betreffenden Fragen zum Wohl von C.____ Entscheidungen zu fällen. Dies führe dazu, dass nur geringfügige Abweichungen im Erziehungsstil den Aus- schlag für den Entscheid über die Zuweisung der spezifischen Entscheidungsbe- fugnisse geben müssten. Zu beachten sei sodann, dass sich gerade im Zusam- menhang mit der Organisation der psychotherapeutischen Behandlung, welche C.____ inzwischen wahrnehmen könne, medizinische und schulische Belange teilweise überschneiden würden und diese Schnittstellen wiederum zu Konflikten und Blockaden zwischen den Elternteilen führen könnten. Es erscheine deshalb sachgerecht, die elterliche Sorge betreffend diese Angelegenheiten insgesamt ei- nem Elternteil allein zuzuweisen (act. 5 E. III.B.1.2.6.3). Beim Entscheid darüber, welchem Elternteil die elterliche Sorge über die medizinischen und schulischen bzw. die Ausbildung betreffenden Belange künftig zukommen solle, falle zunächst

- 26 - ins Gewicht, dass der Beklagte bereits in der Vergangenheit während des Aufent- halts der Klägerin in O.____ [England] über längere Zeitabschnitte für C.____ allein zuständig gewesen und die entsprechenden Aufgaben auch nach Auffas- sung des Gutachters gut bewältigt habe. Dabei sei er nach den Feststellungen des Gutachters mit allen Personen, die mit C.____ zu tun hätten, gut vernetzt und lasse sie an der Entwicklung des Sohnes teilhaben. Er stehe mit den Lehrper- sonen in gutem Austausch, achte auf die Gesundheit C.____s und nehme ärztli- che Konsultationen in Anspruch, sofern notwendig. Bei Anzeichen von Krankheit C.____s reagiere er gelassen, lasse sich fachlich beraten und handle entspre- chend. Gemäss der Einschätzung des Gutachters begegne er Schwierigkeiten C.____s mit mehr Gelassenheit (als die Klägerin), plane Lösungen und setze diese um. Bei der Klägerin bestünden demgegenüber Hinweise auf eine überbe- schützende und überbesorgte Haltung. Bei ihr bestehe wenig Vertrauen in die Wi- derstandskraft ihres Sohnes. Ihre Erziehungsvorstellungen seien von einem per- fektionistischen Ideal geprägt. Sie lebe im Gefühl, dass C.____ beim Vater emo- tional zu kurz komme und Gefahren ausgesetzt werde. Daraus resultiere eine leicht verwöhnende, übervorsichtige Haltung, die C.____s Selbständigkeitsent- wicklung wenig fördere. Was die medizinischen Belange betrifft, sei schliesslich festzuhalten, dass die Klägerin unbestrittenermassen mehrfach ärztliche Leistun- gen für C.____ in Anspruch genommen habe, welche durch dessen Kranken- kasse nicht gedeckt gewesen seien. Diese Beurteilung deute darauf hin, dass der Beklagte – ausgehend von der bei beiden Eltern grundsätzlich vorhandenen Er- ziehungsfähigkeit – im Vergleich zur Klägerin leicht adäquater auf die Bedürfnisse C.____s eingehe (act. 5 E. III.B.1.2.6.3). Zu beachten sei sodann, dass die Be- treuungsverantwortung unter der Woche nach der Obhuts- und Betreuungsrege- lung während drei Tagen dem Beklagten zukommen werde, während die Klägerin die Betreuungsverantwortung an zwei Tagen innehaben werde. Der Beklagte ver- füge damit über die grössere Flexibilität bei der Organisation und Wahrnehmung notwendiger Termine mit C.____. Hinzu komme, dass die Klägerin aufgrund ih- rer intensiveren Berufstätigkeit in einer Kaderposition beruflich stärker einge- spannt sei und organisatorisch – auch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Beklagten als Gymnasiallehrer – grösseren Einschränkungen unterlie-

- 27 - gen dürfte als dieser (act. 5 E. III.B.1.2.6.4). Zusammenfassend sei festzuhalten, dass den Bedürfnissen C.____s mit einer Alleinzuweisung der spezifischen Entscheidungsbefugnisse betreffend Schule und Ausbildung sowie hinsichtlich medizinischer Belange an den Beklagten insgesamt bestmöglich gedient werde (act. 5 E. III.B.1.2.6.5). 3.

E. 3

Am 20. Oktober 2020 erhob die (damals in Zürich wohnhafte) Klägerin Scheidungsklage beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich (Vorinstanz; act. 6/1). Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist im angefochtenen Urteil vom 9. Mai 2025 dargestellt (act. 5 S. 9 ff.); darauf kann verwiesen werden. Das Urteilsdispositiv ist vorne wiedergegeben.

E. 3.1

Die Klägerin kritisiert die Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz und führt aus, weder der Gutachter in seinem Gutachten vom 20. Januar 2022 noch die Beiständin in ihrem Rechenschaftsbericht vom 30. Juni 2023 hätten Gründe für eine Zuteilung eines Teilbereichs der elterlichen Sorge gesehen. Die Beiständin habe ihr (der Klägerin) zudem anlässlich einer neulichen Besprechung mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht die Eltern in Kinderbelangen nicht weit auseinanderlägen und es aus ihrer Sicht keine Themen oder Meinungsverschiedenheiten gäbe, für welche eine Beistandschaft nötig sei (act. 2 Rz. 9 f.). Weiter habe C.____ an der Kinderanhörung angegeben, er habe vom Streit seiner Eltern nichts mitbekommen. Wenn die Vorinstanz bei einer solchen Aussage des Kindes behauptete, der Konflikt zwischen den Parteien gefährde das Kindeswohl, so habe sie ihre abweichende Ansicht zu begründen, was sie nicht getan habe (act. 2 Rz. 11). In Bezug auf die schulischen Belange begründe die Vorinstanz ihre Sachverhaltsdarstellung mit Kommunikationskonflikten betreffend Kindergarten und Waldspielgruppe und verweise auf Dokumente zu Vorfällen aus dem Jahr 2021. Tatsächlich bestünden diesbezüglich (aktuell) keine Konflikte zwischen den Parteien (act. 2 Rz. 13). Falsch sei auch die Sachverhaltsdarstellung zu medizinischen Belangen und zur therapeutischen Behandlung. Erstens habe sich C.____ vom Herbst 2023 bis Herbst 2024 im Kinderspital in Behandlung befunden. Das Kinderspital habe empfohlen, in einem ersten Schritt die physische Abklärung durchzuführen und im Anschluss daran die Notwendigkeit einer Psychotherapie abzuklären, dies auch vor dem Hintergrund, dass sich C.____ bereits in der Sprachtherapie und (zusammen mit den Parteien) in der KET-Therapie befunden habe. Erst ab September 2024 sei seitens des Kinderspitals das Thema einer Psychotherapie aufgebracht worden, worauf sich beide Eltern um einen Therapieplatz bemüht hätten.

- 28 - Sie (die Klägerin) habe einen Therapietermin ausserhalb der Schulzeit gewünscht und seitens des Kinderspitals sei bestätigt worden, dass die Therapie nicht dringend sei (act. 2 Rz. 16). Zweitens werde die Auseinandersetzung zwischen den Parteien in Bezug auf die Installation der Psychotherapie falsch dargestellt. Die Parteien hätten sich darauf geeinigt, dass C.____ bei der (seitens des Kinderspitals vorgeschlagenen) Psychotherapeutin F.____ auf die Warteliste gesetzt und mit anderen Worten drei Monate zugewartet werde. Als ein Therapieplatz frei geworden sei und sich Frau F.____ am 8. Januar 2025 bei ihr (der Klägerin) telefonisch gemeldet habe, habe sie Frau F.____ darüber informiert, dass C.____ bereits in der Schule eine Sprachtherapie erhalte und dass sie Therapiestunden ausserhalb der Schulzeit von C.____ wünsche. Frau F.____ habe dann vorgeschlagen, C.____ weiter auf der Warteliste zu lassen und die Therapie aufzunehmen, wenn eine Sprechstunde ausserhalb der Schulzeit frei würde. Dies zeige, dass sie sich im Grundsatz

einig gewesen seien und Meinungsverschiedenheiten einzig die Frage betroffen hätten, wann die erste Therapiesitzung stattfinden würde (act. 2 Rz. 17). Die Meinungsverschiedenheiten seien von untergeordneter Bedeutung und hätten keinerlei Einfluss auf das Kindeswohl (act. 2 Rz. 18).

E. 3.2

In rechtlicher Hinsicht rügt die Klägerin eine Verletzung des Bundesrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention (act. 2 Rz. 20). Bei einer Alleinzuteilung der Entscheidungsbefugnisse betreffend medizinischer und schulischer Belange an den Beklagten würden nur die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der religiösen Erziehung und des Aufenthaltsbestimmungsrechts beiden Parteien verbleiben. Beide Parteien seien aber konfessionslos und hätten kein Bedürfnis, aus dem Raum Zürich wegzuziehen. Das gemeinsame Sorgerecht werde so zur inhaltslosen Hülle und sei faktisch nichts anderes als eine Alleinzuteilung des Sorgerechts an den Beklagten. Eine Alleinzuteilung des Sorgerechts an eine Partei sei bei alternierenden Obhut jedoch rechtswidrig und mit dieser nicht vereinbar (act. 2 Rz. 21 ff.). In schulischen Belangen lägen keine Konflikte vor und die Vorinstanz habe nicht dargelegt, inwieweit die gemeinsame elterliche Sorge sich in schulischen Belangen negativ auf das Kindeswohl auswirke (act. 2 Rz. 26) bzw. inwieweit die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge in schulischen Belangen Abhilfe

- 29 - schaffen solle (act. 2 Rz. 27). Hinsichtlich des einzigen aktuellen Streitpunkts, ob C._____ die Psychotherapie während dem Schulunterricht oder in seiner Freizeit besuchen solle, habe mangels Dringlichkeit keine Kindeswohlgefährdung vorgelegen (act. 2 Rz. 26, 30). Das gemeinsame Sorgerecht in medizinischen Belangen habe keine negativen Auswirkungen auf das Kindeswohl und die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge oder der partielle Sorgerechtsentzug vermöchten den Paar Konflikt nicht aus dem Weg zu räumen (act. 2 Rz. 30 ff.). Die Vorinstanz begründe auch nicht, wieso sie (die Klägerin) in allen anderen Bereichen, welche nicht die Psychotherapie betreffen, von der elterlichen Sorge ausgeschlossen sein soll (act. 2 Rz. 34). Die Voraussetzungen für eine partielle Sorgerechtszuteilung seien nicht gegeben (act. 2 Rz. 35). Zudem liege eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK vor, zumal die Vorinstanz die partielle Sorgerechtszuteilung ungenügend abgeklärt und ihr rechtliches Gehör verletzt habe (act. 2 Rz. 36 ff.). 4.

E. 4

Mit Eingabe vom 9. Juli 2025 erhob die Klägerin Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (act. 2). Die dem Beklagten laufende Frist zur Erhebung einer Berufung endete am 18. August 2025 ungenutzt (vgl. act. 6/442). Die Akten der Vorinstanz wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-445). Mit

- 18 - Verfügung vom 26. August 2025 wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines Vorschusses angesetzt (act. 8). Der Vorschuss ging am 2. September 2025 ein (act. 11). Weiterungen sind nicht erforderlich (vgl. Art. 312 Abs. 1 HS 2 ZPO). II. 1. Beim Urteil der Vorinstanz handelt es sich um einen berufungsfähigen Entscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 ZPO; vgl. act. 6/441) und die Klägerin ist beschwert. Dem Eintreten auf die Berufung steht insoweit nichts entgegen. 2. Mit Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen,

einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht allerdings grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Parteien haben mittels klarer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo sie die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben haben. Sie haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids und die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen, sich mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen sowie darzutun, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll (zum Ganzen: BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016 E. 2.2). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der unbeschränkten Untersuchungsmaxime (BGer 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 5.1). Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den umfassenden Untersuchungsgrundsatz sowie den Offizialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. Neue Tatsachen und Beweismittel diesbezüglich können auch im Berufungsverfahren unbe-

- 19 - schränkt vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1bis ZPO). Im Übrigen kommt Art. 317 Abs. 1 ZPO zur Anwendung, wonach neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) im Berufungsverfahren nur berücksichtigt werden können, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht wurden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Wer sich auf (unechte) Noven beruft, hat deren Zulässigkeit darzutun und ihre Voraussetzungen notwendigfalls zu beweisen (BGE 143 III 42 E. 4.1; BGer 5A_86/2016 vom 5. September 2016 E. 2.1). 3. Die Berufung der Klägerin richtet sich gegen die Dispositiv-Ziffern 2 Abs. 2 (Übertragung der alleinigen Entscheidungsbefugnis in Teilbereichen der elterlichen Sorge an den Beklagten) sowie 5a) und 5 b) (Betreuungsregelung). Nicht angefochten sind die übrigen Punkte: Dispositiv-Ziffern 1 (Scheidungs punkt), 2 Abs. 1 (gemeinsame elterliche Sorge), 2 Abs. 3 (Regelung betreffend Hobbys), 3 (Obhut), 4 (zivilrechtlicher Wohnsitz), 5c) (Ferienbetreuung), 5d) (Übergabemodus), 6 (Weisung betreffend Kurs "Kind aus der Klemme"), 7 (Beistandschaft),

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen und die massgeblichen Kriterien für die Regelung der elterlichen Sorge sowie für die ausnahmsweise Alleinzu teilung der elterlichen Sorge bzw. die Alleinzuteilung spezifischer Entscheidungsbefugnisse zutreffend wiedergegeben (act. 5 S. 28 f.; vorne E. II.2.2). Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden. Hervorzuheben sind die folgenden zentralen Punkte: Bei der elterlichen Sorge handelt es sich um ein sog. Pflichtrecht. Es hat das Recht und die Pflicht zum Gegenstand, über die wesentlichen Belange des Kindes zu entscheiden (BGE 142 III 197 E. 3.5). Die mit der elterlichen Sorge verbundenen Rechte und Pflichten sind zum Wohle des Kindes auszuüben (vgl. Art. 296 Abs. 1 ZGB; BGE 142 III 1 E. 3.4). Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (Art. 296 Abs. 2 ZGB). In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Dabei bildet die gemeinsame elterliche

Sorge den Grundsatz, von dem nur abgewichen werden soll, wenn das

- 30 - Kindeswohl es gebietet. Die Alleinzuteilung des Sorgerechts ist einerseits nicht auf krasse Ausnahmefälle beschränkt (wie der Sorgerechtsentzug nach Art. 311 ZGB), hat aber andererseits doch eine eng begrenzte Ausnahme zu bleiben (BGE 141 III 472 E. 4.5 u. 4.7). Sie fällt in Betracht, wenn die Eltern in einem schwer- wiegenden Dauerkonflikt stehen oder in Kinderbelangen anhaltend kommunikati- onsunfähig sind. Die Probleme zwischen den Eltern müssen sich auf die Kinder- belange als Ganzes beziehen und das Kindeswohl konkret beeinträchtigen. Zu- dem muss von einer Alleinzuteilung eine Verbesserung bzw. eine Entlastung der Situation erwartet werden können (BGE 141 III 472 E. 4.6; BGE 142 III 197 E. 3.5 u. 3.7; BGer 5A_490/2021 vom 22. April 2022 E. 4.2). Nicht im Kindeswohl liegt es in aller Regel, wenn die Kindesschutzbehörde oder gar der Richter andauernd Entscheidungen treffen muss, für welche es bei gemeinsamer Sorge der elterli- chen Einigung bedarf (BGE 141 III 472 E. 4.6). Wenn die Eltern nicht wenigstens im Ansatz einvernehmlich handeln können, führt ein gemeinsames Sorgerecht fast zwangsläufig zu einer Belastung des Kindes, welche anwächst, sobald dieses das fehlende Einvernehmen der Eltern selbst wahrnehmen kann. Im Übrigen dro- hen auch Gefahren wie die Verschleppung wichtiger Entscheidungen, beispiele- weise im Zusammenhang mit notwendiger medizinischer Behandlung (BGE 142 III 197 E. 3.5). Erforderlich für die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge ist aber in jedem Fall eine Erheblichkeit und Chronizität des Konflikts oder der gestörten Kommunikation. Punktuelle Auseinandersetzungen oder Meinungsverschieden- heiten, wie sie in allen Familien vorkommen und insbesondere mit einer Trennung oder Scheidung einhergehen können, können nicht Anlass für eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge sein. Ist sodann ein Konflikt zwischen den Eltern zwar schwerwiegend, erscheint er aber singulär, ist im Sinne der Subsidiarität zu prü- fen, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne Inhalte des Sorgerechts bzw. eine richterliche Alleinzuteilung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den betreffenden Angelegenheiten ausreicht, um Abhilfe zu schaffen (BGE 141 III 472 E. 4.7). Damit kann allenfalls Entscheidungsblockaden in Teilbereichen der elterlichen Sorge begegnet werden (Kilde/Staub, Kriterien der Zuteilung von elter- licher Sorge und Obhut bei Trennung der Eltern, in: Jungo/Fountoulakis, Elterliche Sorge, Symposium zum Familienrecht 2017, 2018, S.215 ff., 221; Hausheer/Gei-

- 31 - ser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches, 7. Aufl. 2022, Rz. 1455; s.a. FamKomm Scheidung-Büchler/Clausen, Art. 298 N 21; BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 301 N 3h).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat ausführlich dargestellt, dass die Parteien seit Jahren un- vermindert in einem Konflikt erheblicher Intensität verhaftet sind. Dies ergibt sich aus den Akten und wird von der Klägerin nicht konkret in Frage gestellt. Die Klä- gerin stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Vorinstanz habe nicht begründet, inwiefern aufgrund des Konflikts das Kindeswohl gefährdet und eine partielle Alleinzuteilung der elterlichen Sorge gerechtfertigt sei. Auf die vorge- brachten Einwände ist im Einzelnen einzugehen.

4.3.1 Die Klägerin bringt vor, weder der Gutachter noch die Beiständin hätten Gründe für eine partielle Alleinzuteilung der elterlichen Sorge gesehen und C. _____ habe erklärt, vom Konflikt nichts mitbekommen zu haben.

4.3.2 Wie die Vorinstanz in ihren Erwägungen richtig ausgeführt hat, hatte der Gutachter im Gutachten vom 20. Januar 2022 die damals in Frage stehenden Meinungsverschiedenheiten betreffend Arztbesuche für nicht genügend

gravierend erachtet, um eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge oder von Teilbereichen derselben zu begründen (act. 6/212 S. 60). Dies lässt sich gut nachvollziehen, ging es bei den betreffenden Meinungsverschiedenheiten im Wesentlichen doch nur um die Häufigkeit bzw. Notwendigkeit von Arztbesuchen (vgl. act. 6/212 S. 31 ff.) und die Wahrnehmung von Terminen im Kinderspital (vgl. act. 6/212 S. 32). Die Trennung der Parteien war zudem noch nicht allzu lange her, so dass durchaus Aussicht auf eine Entspannung der Konfliktsituation bestand. Der Gutachter empfahl denn auch, dass die Meinungsverschiedenheiten bezüglich Arztbesuche und Durchführung von Behandlungen Gegenstand der Eltern-Kind-Beratung (KET-Beratung) sein sollten (act. 6/212 S. 61). Die intensive KET-Beratung (34 Sitzungen, davon 7 mit C._____) hatte allerdings keine positive Wirkung. Die KET-Beraterin hielt im Herbst 2023 fest, dass keine Abmachungen zur Verbesserung der elterlichen Kommunikation hätten getroffen und eingehalten werden können. Die Übergaben von C._____, Absprachen zur Schule und zu Freizeitaktivitäten sowie medizinische Angelegenheiten seien nach wie vor mit vielen Missver-

- 32 - ständnissen und Streitigkeiten behaftet (act. 6/313 S. 1). Der Konflikt konnte nicht reduziert werden, sondern hatte sich – wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat – "weiter chronifiziert". Diese von der Vorinstanz aufgezeigte und bis heute anhaltende (s. E. 4.4.2) Entwicklung seit dem Gutachten vom Januar 2022 blendet die Klägerin aus. 4.3.3 Nichts ableiten lässt sich im Weiteren aus dem von der Berufungsklägerin angeführten Umstand, dass die Beiständin in ihrem Rechenschaftsbericht vom 30. Juni 2023 ihrerseits nicht eine Alleinzuteilung von Teilbereichen der elterlichen Sorge empfohlen hatte und heute eine Fortführung der Beistandschaft für nicht erforderlich halte. Die Beiständin war in erster Linie mit der Frage der Betreuung C._____'s durch die Parteien und die Übergaben befasst. Die Vorinstanz hat die alternierende Obhut angeordnet bzw. beibehalten. Wenn sich in diesem Bereich (namentlich wegen des Wegfalls der Übergaben am Sonntagabend) die Streitigkeiten reduziert haben, steht dies insoweit im Einklang mit dem vorinstanzlichen Entscheid. Für die Frage, inwiefern sich die Zuteilung von Entscheidungsbefugnissen an einen Elternteil rechtfertigt, lässt sich daraus nichts herleiten. 4.3.4 Befremdlich wirkt sodann der Hinweis der Klägerin auf die Erklärung C._____'s in der Anhörung vor Vorinstanz, wonach er "noch nie etwas vom Streit seiner Eltern mitbekommen habe, höchstens einmal vielleicht" (vgl. act. 6/341 S. 3), aus der sie den Schluss zieht, dass der Konflikt zwischen den Parteien das Kindeswohl nicht gefährde (vgl. act. 2 Rz. 11). Vor dem Hintergrund des durch die Parteien seit Jahren erbittert ausgetragenen Konflikts und insbesondere der unzähligen gescheiterten Wechsel in der Betreuung am Sonntagabend (vgl. etwa act. 6/358 Rz. 1.6) versteht es sich von selbst, dass die Aussage C._____'s nicht zum Nennwert genommen werden kann. Bereits die KET-Beraterin hat festgestellt, dass C._____ Gespräche zu seiner Familiensituation meist unangenehm zu sein schienen und davon ausgegangen werden könne, dass er darunter leide (act. 6/313 S. 2). Die Kindesvertreterin berichtete sodann explizit von "schon von ihm gezeigten Reaktionen auf elterliche Konflikte" (act. 6/358 Rz. 1.6). Wenn die Klägerin tatsächlich der Überzeugung sein sollte, der Konflikt gehe an C._____ einfach vorbei, gäbe dies weiteren Grund zur Sorge.

- 33 - 4.4.1 Die Klägerin hält weiter dafür, die von der Vorinstanz angeführten Vorfälle seien lange her und würden nicht die schulischen Belange betreffen. Die Psychotherapie, welche Gegenstand der einzigen aktuellen Auseinandersetzung gewesen sei, sei zudem nicht dringend gewesen. 4.4.2 Die aktenkundigen, dem Konflikt der Parteien geschuldeten

Streitigkeiten der Parteien über Kinderbelange erstrecken sich auf die ganze Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens. Einige der von der Vorinstanz erwähnten Vorfälle sind dabei tatsächlich schon länger her. Streitpunkte aus den Jahren 2021 und 2022 betrafen – neben den vom Gutachter erwähnten Meinungsverschiedenheiten bezüglich Arztbesuchen (vorne E. III.4.3.2) und weiteren Konflikten in diesem Zusammenhang (vgl. etwa act. 6/117 S. 3, wonach die Kinderärztin offenbar "zwischen die Fronten geraten" sei) – die Wahl des Kindergartens, die Auswahl und Ausübung von Hobbys und die Waldspielgruppe (bzw. Vorwürfe der Berufungsklägerin gegenüber der Leiterin der Waldspielgruppe; vgl. act. 6/114 S. 4, 6; act. 6/116 S. 6; act. 6/117 S. 2; Prot. S. 72 f., 74 f., 77 ff.). Aber auch danach kam es regelmässig zu Uneinigkeiten und Blockaden, die ihre Ursache nicht in einer punktuellen Meinungsverschiedenheit hatten, sondern im chronifizierten Konflikt der Parteien. Bereits erwähnt wurde, dass im Herbst 2023 die KET-Beratung abgebrochen wurde, da Übergaben C.____s, Absprachen zur Schule und zu Freizeitbelangen sowie medizinische Angelegenheiten mit Missverständnissen und Streitigkeiten behaftet blieben (act. 6/313 S. 1; vorne E. III.4.3.2). Im Weiteren verweigerten die Parteien die Mitwirkung bei der Beschaffung eines ... [Staatsangehörigkeit] bzw. eines ... [Staatsangehörigkeit] Passes (act. 6/121; act. 6/362; Prot. S. 72, 80 f., 144 f.), so dass es im Frühling 2024 einer gerichtlichen Ermächtigung bedurfte (act. 6/362; vgl. zu Mitwirkungsverweigerungen noch nach Ablauf der ersten Phase der Trennung: BGER 5A_490/2021 vom 22. April 2022 E. 4.4.2). Im Sommer 2024 kam es zu Uneinigkeiten hinsichtlich einer von der Schul-Logopädin empfohlenen Stimmtherapie (vgl. act. 6/382 S. 2; act. 6/388 Ziff. 5). Im Herbst 2024 zog die Berufungsklägerin von Zürich nach I.____, weigerte sich aber, dem Beklagten, der vom Umzug durch C.____ vernommen hatte, ihre neue Adresse bekannt zu geben (act. 6/391; act. 6/393). Sie musste hierzu in der Folge gerichtlich aufgefordert werden (act. 6/396). Auch die Uneinigkeit hinsichtlich der Psy-

- 34 - chotherapie führte im Januar 2025 zu einer (superprovisorischen) gerichtlichen Ermächtigung des Beklagten, die Psychotherapie beginnen zu lassen (act. 6/416). Der Konflikt der Parteien dauert damit unvermindert fort und ist von fehlender Kooperation bis hin zur Obstruktion geprägt. 4.4.3 Unzutreffend und verharmlosend sind sodann die Ausführungen der Berufungsklägerin zur erwähnten psychotherapeutischen Behandlung C.____s, gemäss welchen das Thema einer Psychotherapie erst ab September 2024 seitens des Kinderspitals aufgebracht und als nicht dringend befunden worden sei. Im Bericht des MMI zur KET-Beratung vom 26. September 2023 wurde ausgeführt, aufgrund der fehlenden Fortschritte sei es nicht zielführend, die Elternberatung in Form einer KET-Beratung weiterzuführen, es scheine aber wichtig, dass C.____ unterstützt werde. Obwohl seine Entwicklung insgesamt erfreulich sei, gebe es doch Symptome, die behandlungsbedürftig seien (act. 6/313 S. 2). Die Empfehlung, eine Therapie durchzuführen, erfolgte damit schon im Herbst 2023. Schon damals wurde zudem darauf hingewiesen, dass sich die Eltern uneinig seien, wo die Therapie durchzuführen sei, beim MMI (Wunsch Mutter) oder näher am Wohnort (Wunsch Vater; act. 6/313 S. 2). Tatsächlich kam es in der Folge zu keiner Einigung. Am 15. Dezember 2023 musste die damalige Beiständin festhalten, es habe sich leider im gemeinsamen Gespräch vom 1. Dezember 2023 keine Einigung bezüglich eines geeigneten Therapieplatzes für C.____ finden lassen und die Parteien hätten auch keine weiteren wichtigen Themen miteinander austauschen können (act. 6/357/3). Die Beiständin schlug den Eltern alsdann ihrerseits einen Therapieplatz vor (ebd.). Auch hier kam es zu keiner Einigung. Die Be-

rufungsklägerin störte sich zunächst am Praxisort und opponierte alsdann, weil es sich bei der vorgeschlagenen Therapeutin um eine Kinderpsychiaterin und nicht um eine Psychologin handelte (act. 6/357/3, E-Mails vom 15.12.2023, 19:17 Uhr; E-Mail vom 19.12.2023, 08:06 Uhr). Im Oktober 2024 wurde durch das Kinderspi- tal ein Kontakt zu einer Psychotherapeutin hergestellt und auf eine Warteliste von zwei bis drei Monaten hingewiesen (act. 6/415/1-3). Im Dezember 2024 wurden die Eltern von der Psychotherapeutin informiert, dass ab Mitte Januar ein Platz für C._____ verfügbar sei (act. 6/415/5). Wiederum war es den Parteien nicht mög- lich, zeitnah eine Einigung zu finden, so dass es zur erwähnten gerichtlichen An-

- 35 - ordnung kam (act. 6/416). Es irritiert, wenn die Berufungsklägerin vor diesem Hin- tergrund meint, die Therapie sei nicht dringend gewesen und der Therapiebeginn habe keine Auswirkungen auf das Kindeswohl gehabt. Zwar mag die Therapie nicht "dringend" im Sinne eines Notfalls gewesen sein, so dass eine (heute übli- che) längere Wartefrist in Kauf genommen werden konnte bzw. musste. Dies än- dert aber nichts daran, dass bereits über längere Zeit Meinungsverschiedenheiten bestanden und der Therapiebeginn verschleppt wurde sowie das Risiko bestand, dass nochmals mehrere Wochen oder Monate auf einen Therapieplatz hätte ge- wartet werden müssen. Nicht nachvollziehbar ist sodann, wenn die Berufungsklä- gerin die fehlende Dringlichkeit mit der KET-Therapie und der Sprachtherapie zu begründen sucht. Die KET-Therapie wurde im Herbst 2023 abgebrochen und die logopädische Stimmtherapie hat mit einer Psychotherapie nichts zu tun. 4.4.4 Soweit die Berufungsklägerin moniert, die Meinungsverschiedenheiten wür- den nicht die schulischen Belange betreffen, ist zunächst auf die erwähnten Unei- nigkeiten bei der Wahl des Kindergartens (vgl. act. 6/114 S. 6), bei Absprachen zur Schule (act. 6/313 S. 1) und im Zusammenhang mit der von der Schullo- gin empfohlenen Stimmtherapie (vgl. act. 6/382 S. 2; act. 6/388 Ziff. 5; zum Gan- zen vorne E. III.4.4.2) hinzuweisen. Letztlich scheint aufgrund der festgestellten fehlenden Kooperation und deutlichen Tendenzen zu obstruktivem Handeln je- denfalls klar, dass auch im schulischen Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit Streitigkeiten und Blockaden drohen.

E. 4.5

Festzuhalten ist, dass der Konflikt zwischen den Parteien erheblich ist, seit Jahren besteht und trotz weitreichender Bemühungen, insbesondere einer intensi- ven KET-Beratung, nicht entschärft werden konnte. Aussichten auf eine Normali- sierung oder auch nur eine wesentliche Verbesserung der Situation bestehen nicht. Das fehlende Einvernehmen der Parteien führt zum einen zwangsläufig zu einer Belastung C._____s (vgl. BGE 142 III 197 E. 3.5; vorne E. III.4.3.4). Zum andern erschwert, verzögert und blockiert der Elternkonflikt (einvernehmliche) Entscheide in grundsätzlichen Kinderbelangen. Dies hat sich wie gesehen in der Vergangenheit konkret gezeigt und wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft zu erwarten. Mit der vorgenommenen Alleinzuteilung der Entscheidungs-

- 36 - befugnisse besteht begründet Aussicht, dass zum Wohle C._____s in den betref- fenen Bereichen Konflikte, Verzögerungen und Blockierungen vermieden oder verringert werden.

E. 4.6

Massgebende Lebensbereiche des Kindes, in denen Entscheidungen ge- troffen werden müssen, betreffen namentlich Gesundheit, schulische und später berufliche Ausbildung, Aufenthalt, Fremdbetreuung, Freizeitaktivitäten, Religion, gesetzliche Vertretung und

Verwaltung des Kindesvermögens, Behördenkontakte oder Zusammenwirken mit Beratungsstellen sowie anderen öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen der Jugendhilfe. Die Vorinstanz hat vorliegend die Entscheidungsbefugnisse betreffend medizinische Behandlungen sowie schulische Belange und Ausbildungsfragen dem Beklagten alleine zugewiesen. Dabei handelt es sich um jene Teilinhalte der elterlichen Sorge, die für das Wohlergehen sowie die Lebensplanung und -gestaltung der Kinder von herausragendem Stellenwert sind und in denen es im Interesse des Kindeswohls von besonderer Bedeutung ist, dass Entscheidungen in Zukunft nicht blockiert oder verschleppt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Die Klägerin hält zwar dafür, mit der Alleinzuweisung der Entscheidungsbefugnisse in medizinischen und schulischen Belangen werde die gemeinsame elterliche Sorge zur leeren Hülle. Dem kann allerdings so nicht gefolgt werden. Es verbleiben diverse Lebensbereiche, in denen im Rahmen der elterlichen Sorge Entscheidungen getroffen werden können. Dabei vermag nichts zu ändern, dass die Parteien gemäss Darstellung der Klägerin konfessionslos seien und (zur Zeit) kein Wechsel des Aufenthaltsorts geplant sei.

E. 4.7

Unbegründet ist schliesslich die Sorge der Klägerin, die Vorinstanz habe die Voraussetzungen für eine Alleinzuweisung der Entscheidungsbefugnisse ungenügend abgeklärt und ihr rechtliches Gehör sowie Art. 8 EMRK verletzt (vgl. act. 2 Rz. 36 ff.). Wie gezeigt erging der vorinstanzliche Entscheid gestützt auf konkrete Tatsachen und mit hinreichender Begründung. 5. Eventualiter beantragt die Klägerin, die Entscheidungsbefugnisse in medizinischen und schulischen Angelegenheiten seien nicht dem Beklagten, sondern

- 37 - ihr zuzuweisen. Auf die Erwägungen der Vorinstanz geht sie allerdings nur punktuell ein: 5.1 Die Klägerin bringt vor, die Vorinstanz habe die Zuweisung an den Beklagten in erster Linie damit begründet, dass sie (die Klägerin) in der Vergangenheit in O. _____ gearbeitet habe. Dabei handle es sich um eine vergangene, nicht mehr aktuelle Tatsache (act. 2 Rz. 42). Dies ist nicht korrekt. Die Vorinstanz hat darauf hingewiesen, dass der Beklagte bereits in der Vergangenheit während des Aufenthalts der Klägerin in O. _____ über längere Zeitabschnitte für C. _____ allein zuständig gewesen und die entsprechenden Aufgaben auch nach Auffassung des Gutachters gut bewältigt habe. Dabei sei er nach den Feststellungen des Gutachters mit allen Personen, die mit C. _____ zu tun hätten, gut vernetzt und lasse sie an der Entwicklung des Sohnes teilhaben. Er stehe mit den Lehrpersonen in gutem Austausch, achte auf die Gesundheit C. _____s und nehme ärztliche Konsultationen in Anspruch, sofern notwendig. Bei Anzeichen von Krankheit C. _____s reagiere er gelassen, lasse sich fachlich beraten und handle entsprechend. Gemäss der Einschätzung des Gutachters begegne er Schwierigkeiten C. _____s mit mehr Gelassenheit (als die Klägerin), plane Lösungen und setze diese um (vorne E. III.2.2). Dies hat die Vorinstanz zu Recht zugunsten einer Zuweisung der Entscheidungsbefugnisse an den Beklagten berücksichtigt. Vom Abstellen auf eine nicht mehr aktuelle Tatsache kann keine Rede sein. 5.2 Die Vorinstanz, so die Klägerin weiter, führe sodann aus, dass bei ihr (der Klägerin) Hinweise auf eine überbeschützende und überbesorgte Haltung bestünden und sie mehrfach ärztliche Leistungen in Anspruch genommen habe, welche von der Krankenkasse nicht gedeckt gewesen seien. Dabei handle es sich wohlbemerkt beim Gutachten um eine grundlegende Einschätzung und es werde auch nicht festgehalten, dass

dem tatsächlich so sei, sondern dass lediglich Hinweise dafür beständen. Weiter sei auch nicht erstellt, dass ihr Verhalten sich negativ auf C._____ auswirken würde resp. sie daran hindern würde, bei Fragen zu medizinischen oder schulischen Belangen von C._____ sachlich entscheiden zu können. In Bezug auf die nicht von der Krankenkasse gedeckten Kosten sei es so, dass

- 38 - die Klägerin, als sie C._____ wegen hohem Fieber zur Kinderärztin gebracht habe, es unterlassen habe, vorgängig das Zentrum für Telemedizin zu kontaktieren. Aufgrund der Versicherungslösung "P._____" sei eine solche Kontaktnahme aber Voraussetzung für die Kostenübernahme. Nur aus diesem Grund seien die Behandlungskosten nicht übernommen worden. Entsprechend trafen die Feststellungen der Vorinstanz nicht zu (act. 2 Rz. 44). Auch insoweit liegt die Klägerin falsch. Zunächst sind ihre Wiedergaben der gutachterlichen Einschätzung verkürzt. Der Gutachter hat ausgeführt, bei der Klägerin bestünden Hinweise auf eine überbeschützende und überbesorgte Haltung. Bei ihr bestehe wenig Vertrauen in die Widerstandskraft ihres Sohnes. Ihre Erziehungsvorstellungen seien von einem perfektionistischen Ideal geprägt. Sie lebe im Gefühl, dass C._____ beim Vater emotional zu kurz komme und Gefahren ausgesetzt werde. Daraus resultiere eine leicht verwöhnende, übervorsichtige Haltung, die C._____s Selbständigkeitsentwicklung wenig fördere (act. 212 S. 51). Der Gutachter hat sich damit keineswegs einfach auf den Umstand gestützt, dass die Klägerin ärztliche Leistungen in Anspruch genommen habe, die von der Krankenkasse nicht gedeckt wurden. Letzteren Punkt erwähnt die Vorinstanz ganz knapp und sie weist – wie sich auch den Ausführungen der Klägerin in der Berufung entnehmen lässt – zu Recht darauf hin, dass er unbestritten sei. 5.3 Die Klägerin kritisiert sodann, die Vorinstanz stütze ihren Schluss, wonach der Beklagte leicht adäquater handle, "weder auf ein konkretes Gutachten, noch auf andere tatsächliche Verhältnisse" (act. 2 Rz. 46). Wenn die Vorinstanz auf die angeblich grössere Flexibilität des Beklagten bei der Organisation und Wahrnehmung notwendiger Termine verweise, stütze sie dies einzig mit dem Argument, dass sie (die Klägerin) aufgrund ihrer Berufstätigkeit grösseren Einschränkungen unterliegen dürfte. Es handle sich hier um Mutmassungen. Tatsächlich sei es ihr "trotz ihrer beruflichen Tätigkeit oder eben gerade wegen ihrer beruflichen Tätigkeit" möglich, sich flexibel an die Bedürfnisse von C._____ anzupassen, da sie ihre Arbeitszeiten selbst einteilen und gestalten könne. Sie habe dieses Jahr C._____ bei sämtlichen Besuchen bei der Kinderärztin begleitet und nach Diagnostizierung einer Hausstaubmilbenallergie eine milbendichte Matratzenhülle an-

- 39 - geschafft, was der Beklagte bis heute nicht getan habe (act. 2 Rz. 48 f.). Wie hingegen der Beklagte sich flexibel an die Bedürfnisse C._____s anpassen können wolle, sei schleierhaft. Als Gymnasiallehrer könne er nicht einfach geplante Schullektionen verschieben oder absagen, um Termine für C._____ wahrzunehmen (act. 2 Rz. 50). Auch diese Ausführungen vermögen die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu erschüttern. Die Vorinstanz hat bei ihrer Beurteilung, wonach der Beklagte "leicht adäquater auf die Bedürfnisse C._____s eingeht", auf die gesamten Umstände und unter anderem auch auf die Einschätzung des Gutachters abgestützt (siehe auch E. III.5.2 hiervor). Inwiefern das Gutachten nicht "konkret" sein soll, ist nicht zu erkennen. Zur Flexibilität hat die Vorinstanz auf die Betreuungsverantwortung unter der Woche (an drei Tagen beim Beklagten und an zwei Tagen bei der Klägerin) und die Berufstätigkeit der Klägerin in Kaderposition einerseits und des Beklagten als Gymnasiallehrer andererseits verwiesen. Wenn sie vor diesem Hintergrund auf eine leicht höhere Flexibilität des Beklagten schloss,

so ist dies nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, auch wenn die Klägerin dies selbst umgekehrt einschätzt. Massgebend ist letztlich, dass der Beklagte über eine hinreichende Flexibilität bei der Organisation und Wahrnehmung notwendiger Termine mit C._____ verfügt, und dies vermag die Klägerin nicht in Frage zu stellen. Nichts zu ändern am Gesamtbild vermag schliesslich auch, wer von den Parteien C._____ öfters zur Kinderärztin begleitet oder eine milbendichte Matratzenhülle angeschafft hat. 5.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Schluss, wonach den Bedürfnissen C._____s mit einer Alleinzuweisung der spezifischen Entscheidungsbefugnisse betreffend Schule und Ausbildung sowie hinsichtlich medizinischer Belange an den Beklagten insgesamt bestmöglich gedient werde (act. 5 S. 32), nicht zu beanstanden ist. Es besteht kein Anlass, die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse nicht dem Beklagten, sondern der Klägerin zuzuweisen. Die vorinstanzliche Regelung entspricht aufgrund der gesamten Umstände aller Voraussicht nach dem Wohl C._____s.

- 40 - 6. Die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 2 Abs. 2 des vorinstanzlichen Urteils ist abzuweisen. IV. 1. Die Klägerin wendet sich mit ihrer Berufung im Weiteren gegen die Betreuungsregelung gemäss Dispositiv-Ziffer 5 a) und b) des vorinstanzlichen Urteils. Die Vorinstanz sehe im Unterschied zur bisherigen vorsorglichen Regelung neu eine zusätzliche Übernachtung von C._____ an jedem zweiten Wochenende bei ihr (der Klägerin) sowie eine zusätzliche Betreuung durch den Beklagten von einem Halbtag pro Woche und einem weiteren Halbtag jede zweite Woche vor, was nicht dem Kindeswohl entspreche (act. 2 Rz. 52 ff.). 2. Die Vorinstanz hat begründet, wieso trotz des chronifizierten Elternkonflikts an der seit mehreren Jahren praktizierten alternierenden Obhut festzuhalten sei (act. 5 S. 32 ff.). Dies wird von den Parteien nicht angefochten und ist auch vorliegend nicht in Frage zu stellen. Was die konkrete Regelung der Betreuungsverantwortung anbelangt, hat die Vorinstanz Anlass zu kleineren Korrekturen gesehen. So seien die Wechsel am Sonntagabend seit Beginn konfliktbeladen und würden entgegen der im Eheschutzverfahren getroffenen Vereinbarung nun offenbar schon seit längerer Zeit nicht mehr wahrgenommen. Der Beklagte stelle sich auf den Standpunkt, dass die Klägerin sich einseitig und in voller Willkür über die vereinbarte Betreuungsregelung hinwegsetze und mit ihrem renitenten Verhalten eine geringe bzw. fehlende Toleranz gegenüber der Vater-Kind-Beziehung an den Tag lege und damit den belasteten Elternkonflikt weiter verschärfe. Die Klägerin mache demgegenüber geltend, den Wünschen C._____s nachkommen zu wollen, welcher am Sonntagabend nicht habe wechseln wollen. Dem Beklagten, so die Vorinstanz, sei zwar beizupflichten, dass eine vereinbarte und gerichtlich genehmigte Regelung der Betreuungsverantwortung grundsätzlich einzuhalten sei. Dennoch müsse festgehalten werden, dass sich die Wechsel am Sonntagabend in der Praxis nicht bewährt hätten. Aus welchen Gründen die Übergaben nicht mehr stattfänden, sei dabei letztlich müssig. Massgeblich sei vielmehr, dass eine Lösung gefunden wer-

- 41 - den müsse, welche im Interesse C._____s liege und sowohl von ihm als auch von beiden Parteien akzeptiert werden könne. C._____ habe sich in seiner Anhörung klar geäussert, dass er gerne zwei oder drei Tage am Stück bei einem Elternteil verbringen möchte und die Wechsel am Sonntagabend nicht möge. Er finde diese blöd und wäre gerne das ganze Wochenende bei einem Elternteil. Auch seiner Prozessvertreterin gegenüber habe er diesen Wunsch mehrfach deutlich geäussert. C._____ störten die Wechsel an den Wochenenden der Klägerin am Sonntagabend, er empfinde diese als stressig. Er wünsche sich deshalb, dass er künftig jeweils bis am Montagmorgen bei der Klägerin übernachtet

dürfe (act. 5 E. III.B.2.2.2.2). Nach der bisherigen Betreuungsregelung der Parteien werde C._____ in der Zeit von Montagabend bis Mittwochmittag jeweils von der Klägerin und von Mittwochmittag bis Freitagmittag vom Beklagten betreut. Die Wochenenden verbringe er abwechselungsweise von Freitagmittag bis Sonntagabend, 18 Uhr, bei der Klägerin bzw. beim Beklagten. Dass diese Betreuungslösung jede zweite Woche Unruhe in C._____s Alltag bringe und die – von den Parteien persönlich wahrzunehmenden – Übergaben am Sonntagabend aufgrund des Elternkonflikts für ihn belastend seien, liege auf der Hand. Wenig sinnvoll erscheine zudem, dass C._____ jede zweite Woche nach dem vorangegangenen Wochenende bei der Mutter am Montag über den Mittag vom Vater betreut werde, am Montagabend aber wieder zur Mutter zurückwechsle. Nach den Anträgen seiner Prozessvertreterin würde C._____ jede Woche von Montag ab Schulbeginn (bzw. 08.00 Uhr in der schulfreien Zeit) bis Mittwoch, Schulbeginn (bzw. 08.00 Uhr in der schulfreien Zeit), sowie jedes zweite Wochenende von Freitag, Schulende (bzw. 18.00 Uhr in der schulfreien Zeit), bis Montag, Schulbeginn (bzw. 08.00 Uhr in der schulfreien Zeit), von der Klägerin betreut. Mit einer solchen Betreuungsregelung könnte dem Wunsch C._____s nach mehr Zeit am Stück bei beiden Elternteilen und weniger Wechseln nachgekommen werden. Insbesondere entfielen damit der ungeliebte und belastende Übergang am Sonntagabend. Im Gegenzug würde C._____ mit einer solchen Betreuungslösung jeweils bereits ab Mittwoch, Schulbeginn (bzw. 08.00 Uhr in der schulfreien Zeit), vom Beklagten betreut. Ausserdem würde seine Betreuung bis Freitag, Schulende (bzw. 18.00 Uhr in der schulfreien Zeit), dauern. Gegenüber der im Eheschutzverfahren getroffenen Re-

- 42 - gelung würde C._____ damit neu an jedem Freitag über Mittag vom Beklagten betreut. Diese von C._____s Prozessvertreterin beantragte Regelung der Betreuungsverantwortung erscheine sinnvoll und berücksichtige die Interessen des Sohnes bestmöglich. Insbesondere werde sie seinen Wünschen nach weniger Wechseln zwischen den Elternteilen und nach Übernachtungen bei der Klägerin jeweils von Sonntagabend bis Montagmorgen an den bei ihr verbrachten Wochenenden gerecht. Mit einer solchen Betreuungsregelung könne mehr Ruhe in C._____s Alltag gebracht werden, was zweifelsohne in seinem Wohl liege und den Wünschen der Eltern vorgehe (act. 5 E. III.B.2.2.2.3 f.). 3. Die Klägerin führt aus, gemäss dem bisherigen faktisch gelebten Betreuungsmodell hätten die Betreuungsanteile je 50% betragen (act. 2 Rz. 54 ff., 57). Nach der neu angeordneten Betreuungsregelung betrügen die Betreuungsanteile 47.62% (Klägerin) bzw. 52.38% (Beklagter; act. 2 Rz. 58 f.). Faktisch bedeute die Regelung der Vorinstanz, dass sie (die Klägerin) jeden Mittwoch und jeden zweiten Freitag jeweils einen halben Tag weniger Betreuungsverantwortung für den Sohn trage (act. 2 Rz. 60). Während die Vorinstanz für die Anordnung der Übernachtung von Sonntag auf Montag an jedem zweiten Wochenende die Gründe darlege, tue sie dies für die Neuregelung der Betreuung am Mittwoch und jeden zweiten Freitag nicht, sondern erkläre lapidar, dass diese Ausweitung der Betreuungsregelung des Beklagten "im Gegenzug" erfolge (act. 2 Rz. 63). Die angeordnete Betreuungsregelung erfolge aber, was die Betreuung am Mittwoch und am Freitag betreffe, entgegen der Darlegung der Vorinstanz nicht im Interesse von C._____ und entgegen seinem ausdrücklichen Wunsch. C._____ habe sich sowohl gegenüber der Kindsvertreterin als auch gegenüber dem Gericht ganz klar für die Weiterführung der bisher gelebten Betreuungsregelung ausgesprochen. Dies habe er gegenüber der Beiständin am 20. Mai 2025 bestätigt und ausdrücklich erklärt, dass er etwas lieber in der Obhut der Mutter sei (act. 2 Rz. 64). Die Vorinstanz verkenne, dass eine Anpassung der Betreuungsregelung

nicht dem Prinzip "do ut des" folge. Vielmehr sei die Betreuungsregelung so festzulegen, dass sie dem Wohl des Kindes bestmöglich entspreche. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb die zusätzliche Übernachtung an jedem zweiten Wochenende

- 43 - im Austausch mit einem Halbtage pro Woche und einem Halbtage jede zweite Woche erfolgen solle (act. 2 Rz. 65). 4. Diese Ausführungen vermögen die wohlbegründete vorinstanzliche Regelung nicht überzeugend in Frage zu stellen. Beim Wechselmodell brauchen die Betreuungsanteile nicht genau hälftig zu sein. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Klägerin die Ansicht vertreten kann, Betreuungsanteile von 47.62% (Klägerin) bzw. 52.38% (Beklagter) entsprächen vorliegend nicht dem Kindeswohl. Falsch ist sodann die Behauptung der Klägerin, die Vorinstanz habe zur Neuregelung der Betreuung am Mittwoch und jeden zweiten Freitag bloss lapidar erklärt, dies erfolge "im Gegenzug" zur Anpassung hinsichtlich der Übernachtungen von Sonntag auf Montag. Die Vorinstanz hat vielmehr erwogen, mit der von der Kindesvertreterin beantragten Regelung (wonach C._____ jede Woche von Montag ab Schulbeginn bzw. 08.00 Uhr bis Mittwoch, Schulbeginn bzw. 08.00 Uhr, sowie jedes zweite Wochenende von Freitag, Schulende bzw. 18.00 Uhr, bis Montag, Schulbeginn bzw. 08.00 Uhr, von der Klägerin betreut werden soll), könne dem Wunsch C._____s nach mehr Zeit am Stück bei beiden Elternteilen und weniger Wechseln nachgekommen werden. Die Vorinstanz hat damit die Regelung sehr wohl nachvollziehbar begründet. Entgegen der Klägerin gebietet das Wohl C._____s gerade nicht, dass – abgesehen vom Wechsel am Sonntagabend – alles genau so bleibt, wie bisher. 5. 5.1 Die Klägerin beantragt schliesslich, es sei die Betreuung der Herbstferien abzutauschen, da sie in der ersten Woche der Herbstferien in den Jahren 2026 und 2027 beruflich jeweils nur schwer abkömmlich sei. Zudem sei die Ferienregelung erst ab dem Jahr 2026 anzuordnen, da sie aufgrund der vorsorglichen Betreuungsregelung gemäss Verfügung vom 10. Mai 2022 bereits Ferien für beide Schulferienwochen im Herbst bei der Arbeitgeberin beantragt und bewilligt erhalten und für die zweite Ferienwoche eine Reise nach Griechenland gebucht habe. Auch könne sie nun kurzfristig nicht noch drei Wochen Sommerferien nehmen.

- 44 - 5.2 Die Klägerin tut in keiner Weise dar, inwiefern sie gerade in der ersten Herbstferienwoche 2026 und 2027 "schwer abkömmlich" sein soll und die ausführlich begründete Ferienregelung der Vorinstanz (vgl. act. 5 S. 39 ff.) angepasst werden muss. Sie behauptet auch nicht, die bereits gebuchten Herbstferien 2025 könnten nicht storniert bzw. zeitlich angepasst werden bzw. sie habe solches nach Eingang des vorinstanzlichen Urteils erfolglos versucht. Die Sommerferien sind schliesslich bereits verstrichen. Eine Abänderung der vorinstanzlichen Ferienregelung ist nicht angezeigt. 6. Festzuhalten ist, dass die Berufung auch abzuweisen ist, soweit Dispositiv-Ziffer 5 a) und b) angefochten wurden. V. Die Entscheidunggebühren für das vorliegende Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hiervon erfasst sind auch allfällige Kosten der Kindesvertretung (vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. e. ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Klägerin nicht, da sie unterliegt, dem Beklagten nicht, da ihm keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

E. 8

(Erziehungsgutschriften), 9 (Kinderunterhaltsbeiträge; Modalitäten), 10 (finanzielle Verhältnisse), 11 (Indexierung), 12 (nachehelicher Unterhalt), 13 (Vorsorgeausgleich), 14

(Güterrecht), 15-19 (Kosten- und Entschädigungsregelung). III. 1. Die Vorinstanz beließ C._____ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien (Dispositiv-Ziffer 2 Abs. 1), teilte jedoch die Entscheidungsbefugnisse betreffend medizinische Behandlungen (d.h. sämtliche grundsätzlichen Entscheidungen über ärztliche, zahnärztliche, therapeutische, psychotherapeutische, alternativmedizinische Behandlungen etc., jedoch ohne dringend notwendige Notfallbehandlungen) sowie bezüglich schulischer Belange und Ausbildungsfragen dem Beklagten allein zu (Dispositiv-Ziffer 2 Abs. 2). Die Klägerin hält dafür, diese Anordnung beruhe auf unrichtiger Sachverhaltsfeststellung (act. 2 Rz. 6 ff.) und unrichtiger Rechtsanwendung (act. 2 Rz. 20 ff.).

- 20 - 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.